

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Kreisstadt Mühldorf a.Inn

Die Kreisstadt Mühldorf a.Inn erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Kreisstadt Mühldorf a.Inn erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Kreisstadt Mühldorf a.Inn erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der **Anlage** zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 15.07.2020 in Kraft.

Mühdorf a.Inn, 26.06.2020

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Kreisstadt Mühldorf a.Inn

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1. Fahrzeuge und Anhänger

1.1	Löschgruppenfahrzeug LF 20 (16-TS, LF 20/16)	8,00 Euro
1.2	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	6,35 Euro
1.3	Löschgruppenfahrzeug HLF 20, LF 16/12	8,55 Euro
1.4	Tanklöschfahrzeug TLF 4000	8,50 Euro
1.5	Gerätewagen Logistik	4,85 Euro
1.6	Mehrzweckfahrzeug (MZF, ELW 1)	3,30 Euro
1.7	Mannschaftstransportwagen/Kommandowagen	3,10 Euro
1.8	Drehleiter DLK 23/12	13,15 Euro
1.9	Rüstwagen	9,70 Euro
1.10	Wechseladerfahrzeug(WLF)	4,70 Euro
1.11	Verkehrssicherungsanhänger	0,75 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Die Ausrückestundenkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens, je Stunde für

1. Fahrzeuge und Anhänger

1.1	Löschgruppenfahrzeug LF 20 (16-TS, LF 20/16)	120,00 Euro
1.2	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	103,00 Euro
1.3	Löschgruppenfahrzeug HLF 20, LF 16/12	146,24 Euro
1.4	Tanklöschfahrzeug TLF 4000	107,30 Euro
1.5	Gerätewagen Logistik	40,75 Euro
1.6	Mehrzweckfahrzeug (MZF, ELW 1)	29,10 Euro
1.7	Mannschaftstransportwagen/Kommandowagen	27,30 Euro
1.8	Drehleiter DLK 23/12	235,50 Euro
1.9	Rüstwagen	142,50 Euro
1.10	Wechseladerfahrzeug (WLF)	60,00 Euro
1.11	Verkehrssicherungsanhänger	19,50 Euro

2. Abrollbehälter

2.1	Abrollbehälter Umweltschutz/Gefahrgut	59,50 Euro
2.2	Abrollbehälter Ölwehr	14,52 Euro
2.3	Abrollbehälter Schlauch/Pumpen/Logistik	18,90 Euro
2.4	Abrollbehälter Rüst/Bahn	15,30 Euro

3. Boote

3.1	Mehrzweck-Boot 99/1	25,00 Euro
3.2	Mehrzweck-Boot 99/2	20,50 Euro

3. Materialkosten und Verbrauchsmittel

Anfallende Material- und Verbrauchsmittelkosten, etwa für Ölbindemittel, Sonderlöschmittel, Verbaumaterial usw., werden nach Anfall berechnet.

Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 29,00 Euro

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Kreisstadt Mühldorf Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.2 Sicherheitswachen

Die Personalkosten für die Abstellung eines ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden gemäß § 11 Abs. 5 AVBayFwG angesetzt. Die aktuellen Stundensätze sind der jeweils aktuellen Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration (einsehbar im Allgemeinen Bayerischen Ministerialblatt) zu entnehmen.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Pauschalgebühren

Einsätze aufgrund von Fehlalarmen durch private Brandmeldeanlagen werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet. Hierfür wird eine Pauschale von 300 Euro angesetzt.

Bei missbräuchlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung werden die tatsächlichen Einsatzkosten, mindestens jedoch die Pauschale für Fehlalarme durch private Brandmeldeanlagen berechnet.